

REGIERUNGSRAT

7. Juni 2023

23.122

Motion Lea Schmidmeister, SP, Wettingen (Sprecherin), Sander Mallien, GLP, Baden, Monika Baumgartner, Mitte, Tegerfelden, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, Markus Dietschi, Grüne, Widen, Jonas Fricker, Grüne, Baden, vom 25. April 2023 betreffend Zuständigkeit für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

Im Kanton Aargau verleiht der Grosse Rat gestützt auf § 82 lit. i der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) das Kantonsbürgerrecht an ausländische Staatsangehörige. Die Einbürgerungskommission (EBK) des Grossen Rats entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts abschliessend, wenn der Grosse Rat den Entscheid nicht an sich zieht (§ 27 Abs. 1 Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht [KBüG] vom 12. März 2013 [SAR 121.200]). Diese Regelung wurde mit der Totalrevision der kantonalen Bürgerrechtserlasse im Jahr 2014 eingeführt. Die Zuständigkeit zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts liegt damit beim Parlament.

Seit der Einführung der kantonalen Bürgerrechtserlasse sind mittlerweile zehn Jahre vergangen. In dieser Zeit hat sich die höchstrichterliche Rechtsprechung im Einbürgerungsbereich dahingehend weiterentwickelt, dass der Grundrechtsschutz der einbürgerungswilligen Personen deutlich hervorgehoben wird (vgl. HÄFELIN / HALLER / KELLER / TURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Auflage, 2020, N. 1360). Das Bundesgericht hat dazu festgehalten, dass der Erteilung des Schweizer Bürgerrechts zwar eine politische Komponente innewohnt, aber das Einbürgerungsverfahren trotzdem kein rechtsfreier Vorgang ist, weil dabei über den rechtlichen Status einer Einzelperson entschieden wird (vgl. Bundesgerichtsentscheid [BGE]146 I 49 E. 2.6). Um diesem Umstand gerecht zu werden, wird das Bürgerrecht im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens erteilt. Der Ermessensspielraum der entscheidenden Behörde ist dabei zwar erheblich, muss aber selbstverständlich pflichtgemäss ausgeübt werden. Schliesslich ist das Bürgerrecht zu erteilen, wenn die einbürgerungswillige Person sämtliche bundes- und kantonalrechtlichen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt und folglich als integriert gilt (vgl. BGE 146 I 49 E. 2.7).

Der Kanton Aargau ist – nebst sechs weiteren Deutschschweizer Kantonen (AI, BL, FR, SZ, TG, VS) – mit der kantonalen Zuständigkeit für ordentliche Einbürgerungen durch das Parlament in der Minderheit. Die Mehrheit der Deutschschweizer Kantone (AR, BE, BS, GL, LU, GR, SG, SH, SO,

UR, ZG, ZH) legt die Erteilung des Kantonsbürgerrechts in die Hände der Regierung beziehungsweise delegiert den Entscheid über das Kantonsbürgerrecht – wie durch die Motion gefordert – an das zuständige Departement (BE, LU, GR, ZH).

Aufgrund der aufgezeigten Weiterentwicklung der Rechtsprechung zum Einbürgerungsverfahren ist es angezeigt, die Zuständigkeit des Grossen Rates für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts zu überprüfen. Sollte sich eine Änderung der Zuständigkeit als sinnvoll erweisen, wäre weiter zu prüfen, ob eine Zuständigkeit des Regierungsrats oder eines Departements die sachgerechteste Lösung wäre.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab, ist aber bereit, diese als Postulat entgegenzunehmen und dem Grossen Rat über das Resultat der Prüfung Bericht zu erstatten.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Umsetzung der Motion würde Aufwendungen, welche zuvor beim Grossen Rat angefallen sind, vermindern. Auf die ständige Kommission des Grossen Rates, die Einbürgerungskommission, könnte aufgrund der neu geregelten Zuständigkeit verzichtet werden. Beim zuständigen Departement Volkswirtschaft und Inneres würden sich keine Mehraufwendungen ergeben. Im Gegenteil könnten die Einbürgerungsverfahren beförderlich behandelt werden, wenn die Zuständigkeit für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts dem zuständigen Departement übertragen würde. Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung ergäben sich einzig im Bereich der Aufwendungen für die Einbürgerungskommission.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Zuständigkeit des Grossen Rates für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ist in der Verfassung des Kantons Aargau festgeschrieben (vgl. § 82 lit. i Verfassung des Kantons Aargau). Die Umsetzung der Motion bedingt eine Änderung der Kantonsverfassung sowie eine Änderung des KBüG (vgl. § 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]). Dem Regierungsrat würde eine dreijährige Frist bleiben, innert welcher dem Grossen Rat die Botschaft zur 1. Beratung zu unterbreiten ist (vgl. § 42 Abs. 3 lit. a GVG). Eine Verbindung mit zwei im Frühjahr 2023 vom Grossen Rat überwiesenen Motionen im Bereich des Einbürgerungsrechts wäre denkbar. Sollte der Vorstoss wie vom Regierungsrat beantragt als Postulat überwiesen werden, wäre ein Bericht an den Grossen Rat zu erstellen. Dafür würde eine zweijährige Frist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 733.–.

Regierungsrat Aargau